

Ergänzende Einkaufsbedingungen

(AIV-E.ON/02-00)

Bedingungen in bezug auf Arbeiten für die "E.ON Benelux BV und Tochtergesellschaften" (E.ON)

1. Anwendbarkeit

Diese AIV-E.ON/02-00 gelten in untrennbarem Zusammenhang mit den AIV- E.ON/01-00. Dort, wo diese AIV-E.ON/02-00 von den AIV-E.ON/01-90 abweichen, gehen die AIV-E.ON/02-90 vor. Ferner sind die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften AV-E.ON/04-90 uneingeschränkt anwendbar.

2. Montage, Abnahme und Risiko

- 1.1 Falls Montage/Installation vereinbart wurde, umfasst dies ein spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt völlig betriebsbereites Aufstellen der zu liefernden Sachen.
- 2.2 Nach Bekanntgabe des Abschlusses der Arbeiten durch den Lieferanten und dann, wenn E.ON der Meinung ist, dass die Abnahme stattfinden kann, wird von dem Lieferanten ein von beiden Parteien zu unterzeichnender Abnahmebericht erstellt. Darin wird angegeben, dass eine betriebsbereite Aufstellung stattgefunden hat und, sofern dies nicht der Fall ist, welche Arbeiten oder Lieferungen noch ausgeführt werden müssen.
- 2.3 Das Lieferungsrisiko geht nach Unterzeichnung des Abnahmeberichts über auf E.ON.

3. Preis

In dem Vertrag genannte Preise (Einheitspreise/Stundentarife) umfassen alle Kosten, die vom Lieferanten für die Erbringung einer betriebsbereiten Aufstellung der zu liefernden Sachen aufzuwenden sind, und zwar einschließlich Risiken und Gewinn.

4. Mehr- und Minderarbeit

- 4.1 Verrichtete Arbeit, die über den vereinbarten Umfang hinausgeht, wird nur vergütet, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Die Verrechnung der Mehrarbeit erfolgt durch Hinzuzahlung, die von Minderarbeit durch Kürzung des Preises.

5. Subunternehmer und Steuer- und Sozialversicherungspflicht

- 5.1 Es ist dem Lieferanten nicht erlaubt, die Arbeiten ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, es sei denn, es liegt eine vorab schriftlich erteilte Zustimmung von E.ON vor. In diesem Fall händigt der Lieferant E.ON eine Abschrift des technischen Teils seines Antrags, des Angebots und seines Auftrags aus. Eine Genehmigung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 5.2 Falls der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von E.ON Arbeiten durch Dritte hat ausführen lassen, ist E.ON berechtigt, die so ausgeführten Arbeiten - u.U. nach Prüfung auf Kosten des Lieferanten - zu akzeptieren oder nicht, dies ausschließlich nach Beurteilung von E.ON.
- 5.3 In seinen Vertrag mit Subunternehmern nimmt der Lieferant die Klausel auf, dass diese auf jede Forderung gegenüber E.ON im Sinne von Artikel 1650 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek) verzichten und dass sie sich allen Bedingungen, die zwischen Lieferant und E.ON gelten, unterwerfen.
- 5.4 Der Lieferant hat alle Maßnahmen zu ergreifen bzw. an allen Maßnahmen mitzuwirken, die nach Ansicht von E.ON notwendig sind, um die Haftung von E.ON im Rahmen des Gesetzes über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht (Wet Ketenaansprakelijkheid) bzw. der MwSt.-Umlage (Verleggingsregeling BTW) soweit wie möglich zu beschränken.

6. Haftung und Versicherung

- 6.1 Der Lieferant ist haftbar für Schäden, die auf seiten von E.ON durch die Ausführung der Arbeiten oder im Zusammenhang damit durch seine Schuld oder durch die Schuld von Personen, deren er sich bei der Ausführung der Arbeit bedient, entstehen, und zwar ungeachtet des Schuldmaßes. Bei Schäden aufgrund von Produktionsausfällen haftet der Lieferant nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Absicht und dann auch nur bis zu einem näher zu vereinbarenden Höchstbetrag.
- 6.2 Außer im Falle von Schuld auf seiten von E.ON stellt der Lieferant E.ON von allen Ersatzansprüchen in bezug auf Schäden von Dritten frei, die durch oder im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten entstanden sind; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gilt auch das Personal in Diensten von E.ON. Unter einem Schaden ist auch ein Umweltschaden zu verstehen, der auf die Verwendung von umweltschädigenden Stoffen und/oder die unsachgerechte Verarbeitung von abtransportierten Materialien zurückzuführen ist.
- 6.3 Der Lieferant muss gegen die oben umschriebenen Haftungsfälle und Risiken durch eine Versicherung gedeckt sein.
- 6.4 Sofern die Schuld von E.ON oder Personal von E.ON nicht nachgewiesen wird, ist E.ON nicht für Schäden haftbar, die beim Lieferanten, dessen Personal oder bei anderen Personen, deren sich der Lieferant bei der Ausführung der Arbeiten bedient, entstehen. Hierunter fallen auch Schäden durch Zerstörung oder Verlust von Eigentum.

7. Vorschriften

- 7.1 Der Lieferant und sein Personal sind verpflichtet, neben den gesetzlichen Bestimmungen die Sicherheitsvorschriften AV-E.ON/04-90 zu befolgen, ohne dass dadurch Kosten für E.ON entstehen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Zufriedenheit von E.ON Anwesenheitsbücher über diejenigen Personen zu führen, die er in die Durchführung der Arbeiten einbezieht. Diese Bücher sind auf erste Aufforderung von E.ON hin auszuhändigen.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet alle Personen, die er beschäftigt, einen Ausweis mitzuführen und diesen auf erste Aufforderung des dazu angewiesenen E.ON-Personals vorzuzeigen.
- 7.4 In Diensten des Lieferanten stehenden oder durch den Lieferanten in das Werk einbezogenen Personen, die nicht mehr die Zulassung von E.ON besitzen, kann der Zugang zum Gelände von E.ON verwehrt werden; in diesem Fall hat der Lieferant diese Personen unverzüglich zu ersetzen.